

# Informationen für Hundebesitzer\*innen

## über die Regelungen des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)

### Für wen gilt das NHundG?

Für Hundehalter\*innen aus Niedersachsen, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind oder sich länger als 2 Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben oder den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

### Wichtigster Grundsatz bei der Hundehaltung:

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

### Was muss ich beachten, wenn ich mir einen Hund anschaffen möchte:

#### 1. Jeder, der einen Hund hält, muss die erforderliche Sachkunde besitzen.

- Theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung
- Praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung
  - Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfer\*innen abgenommen werden (Adressen und Telefonnummern kann man beim Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen oder bei Tierärzten\*innen erhalten)

*Wer bereits in den vergangenen 10 Jahren einen Hund für mindestens 2 Jahre gehalten hat, und dies der Behörde entsprechend nachweist, besitzt die Sachkunde und muss keine Prüfungen mehr ablegen.*

#### 2. Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

#### 3. Für jeden Hund, der älter als 6 Monate ist, ist Haftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

#### 4. Jeder Hund, ist vor Vollendung des siebten Lebensmonats im Niedersächsischen Hunderegister anzumelden. Ohne die Transpondernummer ist die Anmeldung nicht möglich.

Weitere Informationen zum Hundegesetz Informationen sind auf folgenden Internetseiten zu finden:

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz\\_allg\\_emein/mit-dem-zentralen-register-und-dem-sachkundenachweis-sind-ab-01072013-alle-regelungen-des-hundegesetzes-in-kraft-93854.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allg_emein/mit-dem-zentralen-register-und-dem-sachkundenachweis-sind-ab-01072013-alle-regelungen-des-hundegesetzes-in-kraft-93854.html)

[www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)

Weitere Auskünfte erteilt:  
Fachbereich Ordnung  
Frau Homann  
Telefonnummer: 0551 400 2256  
Fax: 0551 400 2710  
E-Mail: [ordnung@goettingen.de](mailto:ordnung@goettingen.de)